



Nem Verband e. V. Horst-Uhlig-Str. 3, 56291 Laudert

Laudert, 28.10.2020

Veröffentlichung „Wie sinnvoll sind Nahrungsergänzungsmittel?“ vom 03.09.2020

Liebe Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Artikel der Verlagsgesellschaft Spektrum der Wissenschaft vom 03.09.2020 mit den Titel „**Wie sinnvoll sind Nahrungsergänzungsmittel**“, wird suggeriert, dass Nahrungsergänzungsmittel bei Erkrankungen nicht nur keine Wirkung haben, sondern womöglich eine wirksame Therapie verhindern sollen und das die meisten Menschen, die Nahrungsergänzungsmittel kaufen, gut ernährt seien und deshalb eigentlich gar keine Nahrungsergänzungsmitteln benötigen.

Lesen Sie nachstehend die ausführliche Stellungnahme an die Verlagsgesellschaft Spektrum der Wissenschaft von Herrn Dr. Büttner:

Herr Dr. Büttner zitiert:

Darin befinden sich leider einige Tatsachenbehauptungen, die nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechen.

Unserer Ansicht nach erfolgt damit eine Falschinformation der Verbraucher, die nicht nur Gesundheitsrisiken mit sich bringen kann, sondern auch die Interessen der Mitglieder unseres Verbandes signifikant beeinträchtigt.

Schon die Überschrift suggeriert polemisch, dass Nahrungsergänzungsmittel generell wenig bringen und im Zweifel sogar gefährlich sind. Dies ist eine Verallgemeinerung, die ernährungswissenschaftlich schlicht falsch ist und bei den Verbrauchern eine Angst gegenüber Nahrungsergänzungsmitteln schürt, die völlig unbegründet ist.

Zunächst wird falsch behauptet, dass Nahrungsergänzungsmittel nichts bringen und nicht gebraucht werden.

Hierzu dürfen wir darauf verweisen, dass das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) z.B. für Vitamin A ausführt „laut nationaler Verzehrstudie erreichen ca. 25% aller Altersgruppen nur 60-80% der Empfehlungen, wobei die Gruppe der 13-18-Jährigen die niedrigste Zufuhr aufweist (Adolf et al, 1995). Ferner heißt es dort „Risikogruppen für eine suboptimale Versorgung sind insbesondere Schwangere und Stillende, bei denen eine ausreichende Zufuhr dadurch

NEM Verband mittelständischer
europäischer Hersteller und
Distributoren von Nahrungs-
ergänzungsmitteln & Gesund-
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6 619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306

erschwert wird, dass der Bedarf an Vitamin A in diesen Lebensphasen erhöht ist ... Weitere Risikogruppen für eine geringe Vitamin A Zufuhr sind Bevölkerungsgruppen, die eine extrem einseitige Ernährungsweise bzw. Diäten praktizieren.“

Zu Vitamin D heißt es dort „Die für die Bundesrepublik Deutschland vorliegenden Daten über den Versorgungsstatus an Vitamin D weisen darauf hin, dass das Risiko eines klinischen Mangels oder Speicherentleerung für bestimmte Altersgruppen, vor allem Schwangere, Stillende, Säuglinge und Kleinkindern sowie ältere Menschen besteht, insbesondere wenn Sie nur selten dem Sonnenlicht ausgesetzt sind. Eine weitere Risikogruppe sind farbige Migranten ... Die Inzidenz der Vitamin-D-Mangelrachitis wird in Deutschland bei Kindern auf mindestens 400 Fälle pro Jahr geschätzt“.

Zu Vitamin E heißt es dort, dass die mittlere tägliche Zufuhr an Vitamin E in allen Altersgruppen der weiblichen Personen mit 86% als nicht ausreichend bezeichnet wurde. Für die Hälfte der Männer lag die Vitamin E Aufnahme unter den von der DEG genannten Empfehlungen. Die Mehrzahl der Frauen erreichte die Empfehlungen nicht.

Zu Vitamin K wird dort bestätigt, dass Vitamin-K-Mangelerscheinungen durch einen echten Mangel an Vitamin K (z. B. alimentär oder resorptiv) oder bei der therapeutischen Anwendung bestimmter Medikamente durch Blockade des Vitamin-K-Zyklus hervorgerufen werden können. Das Risiko eines Vitamin-K-Mangels wird bei Neugeborenen und gestillten Säuglingen besonders hoch eingeschätzt. Ursache dafür ist der geringe Vitamin-K-Transfer durch die Plazenta.

Zu Vitamin B 1 heißt es dort, dass die für die BRD vorliegenden Daten zur Aufnahme von Vitaminen bereits darauf hinweisen, dass etwa 1/3 der Frauen die empfohlene Zufuhr nicht erreichen. Mangelzustände könnten insbesondere auch in Abhängigkeit vom Alkoholkonsum auftreten.

Zu Vitamin B 2 heißt es dort, dass die für die BRD vorliegenden Daten zur Aufnahme von Vitamin B 2 darauf hindeuten, dass etwa ¼ der erwachsenen Frauen die für das Vitamin empfohlene Zufuhr nicht erreichen. Insbesondere bei untergewichtigen Frauen und Männern sowie in Abhängigkeit von Zigaretten und Alkoholkonsum bestehen Mangelzustände.

Auch für Vitamin B 6 wird festgestellt, dass bei 4,2% der Bevölkerung suboptimale Versorgungszustände festgestellt wurden. Zum Beispiel für untergewichtige Frauen, aber auch bei Rauchern.

Auch für Biotin wurde ein ernährungsbedingter Biotinmangel im Zusammenhang mit parenteraler Ernährung, mit chronischem Verzehr von rohen Eiern und mit biotinfreien Diäten beschrieben.

Zu Vitamin C wird festgestellt, dass sich z.B. bei Männern über 55 Jahren eine höhere Prävalenz (14%) zu niedriger Plasmaspiegel unterhalb des Referenzwertes abzeichnet. Auch die Gruppe der Männer zwischen 35 und 44 Jahren falle durch eine erhöhte Prävalenz niedrigerer Vitamin-C-Plasmagehalte auf.

Auch für schwangere Frauen und stillende Mütter wird ein erhöhter Vitamin C Bedarf bestätigt.

Im Ergebnis ist somit die Formulierung, dass die Deutschen generell sicherlich keinen Vitaminmangel aufweisen falsch.

Bereits der Gesetzgeber hat in Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2002/46/EG festgestellt:

„Eine geeignete, abwechslungsreiche Ernährung sollte in der Regel alle für eine normale Entwicklung und die Erhaltung einer guten Gesundheit erforderlichen Nährstoffe in den Mengen bieten, die auf der Grundlage allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten ermittelt wurden und empfohlen werden. Aus Untersuchungen geht jedoch hervor, dass dieser Idealfall in der Gemeinschaft nicht auf alle Nährstoffe und alle Bevölkerungsgruppen zutrifft.“

Es wäre somit zutreffend auszuführen, dass für normale gesunde Verbraucher, die sich ausgewogen und abwechslungsreich ernähren und viel Obst und Gemüse am Tag essen es in der Regel keiner weiteren Zufuhr von Vitaminen bedarf.

Normal ist dies jedoch gerade nicht. Die normale Ernährung zeichnet sich vielmehr gerade durch einseitige Essensgewohnheiten aus, Fast Food, Kantinenessen etc.

Da der Gesetzgeber somit schon festgestellt hat, dass bei einer nicht ausgewogenen konventionell eher einseitigen Ernährung es durch Essenzufuhr weiterer Nährstoffe wie Vitamine, Mineralstoffe bedarf, ist auch diese Aussage in Ihrem Beitrag zumindest gegenüber den Verbrauchern unklar bzw. erweckt einen falschen Eindruck.

Verbraucher die sich in besonderen physiologischen Bedingungen befinden und einen erhöhten Bedarf an Vitaminen/Mineralstoffen aufweisen können zudem trotz normaler Ernährung einen zusätzlichen Bedarf an konzentrierten Vitaminen haben. Es reicht gilt dies für die Verbraucher, die sich nicht ausgewogen und abwechslungsreich ernähren.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls festzustellen, dass die auf europäischer Ebene zuständige Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gerade erst vor kurzem den Nutzen von Vitaminen und Mineralstoffen in Nahrungsergänzungsmitteln ausführlich überprüft hat. Basierend auf den wissenschaftlichen Bewertungen der EFSA hat der europäische Gesetzgeber mit der VO 432/2012/EG eine Vielzahl von wissenschaftlich nachgewiesenen Gesundheitswirkungen von Vitaminen und Mineralstoffen bestätigt und ausdrücklich erlaubt.

Die entsprechende Verordnung übersenden wir in der Anlage.

Daraus können Sie entnehmen, dass nahezu alle Vitamine und Mineralstoffe nach der ausführlichen Überprüfung der zuständigen Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit einen nachgewiesenen Gesundheitsnutzen haben.

Einzige Voraussetzung ist, dass mit dem entsprechenden Lebensmittel mindestens 15% der Referenzmengen zugeführt werden müssen. Wird somit diese Dosierung mit einem entsprechenden Nahrungsergänzungsmittel erreicht, hat das Produkt nach der umfangreichen wissenschaftlichen Überprüfung durch die EFSA einen Gesundheitsnutzen für die angesprochenen Verbraucher.

Insoweit wurden z. B. folgende Wirkungen bestätigt:

Biotin: Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Haare, Schleimhäute, Haut;

Calcium: Blutgerinnung, Energiestoffwechsel, Muskelfunktionen, Verdauungsenzyme, Knochen, Zähne;

Eisen: kognitive Funktionen, Energiestoffwechsel, rote Blutkörperchen, Sauerstofftransport, Immunsystem, Müdigkeit, Zellteilung;



Folat: Wachstum mütterlichen Gewebes während der Schwangerschaft (Neuralrohr), Blutbildung, Homocysteinstoffwechsel, psychische Funktionen, Immunsystem, Müdigkeit, Zellteilung;

Jod: kognitive Funktionen, Energiestoffwechsel, Nervensystem, Haut;

Kalium: Nervensystem, Muskelfunktionen, Blutdruck;

Kupfer: Bindegewebe, Energiestoffwechsel, Nervensystem, Haarpigmente, Eisentransport, Hautpigmentierung, Immunsystem, Zellschutz;

Magnesium: Ermüdung, Elektrolytgleichgewicht, Energiestoffwechsel, Nervensystem, Muskelfunktionen, Eiweißsynthese, psychische Funktionen, Knochen, Zähne, Zellteilung;

Mangan: Energiestoffwechsel, Knochen, Bindegewebsbildung, Zellschutz;

Niacin: Nervensystem, psychische Funktionen, Schleimhäute, Haut, Müdigkeit;

Pantothensäure: Energiestoffwechsel, Müdigkeit, geistige Leistung;

Phosphor: Energiestoffwechsel, Knochen, Zähne;

B2: Energiestoffwechsel, Nervensystem, Schleimhäute, Blutkörperchen, Haut, Sehkraft, Energiestoffwechsel, Zellschutz, Müdigkeit;

Selen: Spermabildung, Haare, Nägel, Immunsystem, Schilddrüsenfunktion;

Thiamin: Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Herzfunktion;

Vitamin A: Energiestoffwechsel, Schleimhäute, Haut, Sehkraft, Immunsystem;

B12: Energiestoffwechsel, Nervensystem, Homocystein-Stoffwechsel, psychische Funktionen, rote Blutkörperchen, Immunsystem, Müdigkeit;

B6: Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Blutkörperchen, Immunsystem, Müdigkeit, Hormontätigkeit;

Vitamin C: Kollagenbildung für eine normale Funktion der Blutgefäße, Kollagenbildung für eine normale Funktion der Knochen und Knorpelfunktionen, Haut, Zähne, Energiestoffwechsel, Nervensystem, psychische Funktionen, Immunsystem, Zellschutz, Müdigkeit;

Vitamin D: normaler Calciumspiegel, Knochen, Muskelfunktionen, Zähne, Immunsystem, Zellteilung;

Vitamin E: Zellschutz;

Vitamin K: Blutgerinnung, Knochen;

NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Lauder
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6619449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306



Zink: Säure-Basen-Stoffwechsel, Kohlenhydratstoffwechsel, kognitive Funktionen, DNA-Synthese, normale Fruchtbarkeit, Fettsäurestoffwechsel, Eiweißsynthese, Knochen, Haare, Nägel, Haut, Testosteronspiegel, Sehkraft, Immunsystem, Zellschutz.

Entgegen Ihrer Darstellung sind somit eine Vielzahl von positiven wissenschaftlichen Auswirkungen von Vitaminen und Mineralstoffen auf die Gesundheit wissenschaftlich belegt und gesetzlich europaweit zugelassen.

Unserer Ansicht nach wäre ein ausgewogener und tatsächlich für die Verbraucher informativer Artikel darauf eingegangen, dass es der Realität entspricht, dass die Verbraucher sich in der Regel einseitig und unausgewogen ernähren und in diesem Fall eine entsprechende Supplementierung mit Vitaminen und Mineralstoffen durchaus sinnvoll sein kann, wenn sich jemand aus welchen Gründen auch immer nicht ausgewogen und ausgeglichen ernähren kann oder will.

Ebenfalls für grob irreführend halten wir Ihre Ausführungen, dass die übermäßige Einnahme von Multivitaminen ein höheres Sterberisiko mit sich bringen soll.

Sie beziehen sich hier auf bereits mehrere Jahre alte Publikationen, die sich jedoch auf stark überdosierte Vitamine und Mineralstoffe beziehen. Dies sind solche Dosierungen, die in Deutschland nicht angeboten werden und nicht verkehrsfähig sind.

In Deutschland ist es lediglich erlaubt, solche Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, die gemäß Art. 14 der VO 178/2002/EG sicher sind.

Die Information, dass eine übermäßige Einnahme unsicher sein kann, trifft für viele Lebensmittel des Alltags zu, selbst Wasser kann in hohen Dosierungen schädlich sein.

Auch hier wäre es doch allein sinnvoll die Verbraucher zu informieren, dass die üblicherweise in Deutschland angebotenen Nahrungsergänzungsmittel völlig unbedenklich und sicher sind. Auch dies ist den entsprechenden Begutachtungen der EFSA zu entnehmen.

Einleitend sei klargestellt, dass selbstverständlich wie in allen Lebensbereichen es auch auf dem Markt der Nahrungsergänzungsmittel kriminelle Aktivitäten gibt. Es gibt Anbieter, die nicht verkehrsfähige Präparate in Verkehr bringen und illegal bewerben. Dies ist jedoch keine „Spezialität“ der Nahrungsergänzungsmittel, sondern lässt sich in allen Lebensbereichen und bei dem Vertrieb von allen Produkten, seien dies Handys, Konsumgüter, Kosmetika, Arzneimittel oder Bio-Lebensmittel, beobachten.

Klar ist aber auch, dass das Inverkehrbringen nicht verkehrsfähiger Nahrungsergänzungsmittel und die Verwendung von nicht zulässigen Werbeaussagen gesetzlich verboten sind.

Sie erwecken jedoch fälschlich den Eindruck, dass die Hersteller und Vertreiber von Nahrungsergänzungsmitteln tun und lassen können, was sie wollen. Dies ist schlicht falsch. Es ist auch klar gesetzlich geregelt, was zulässig ist und was nicht. Auch dies wird in Ihrem Beitrag falsch dargestellt.

NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6619449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306



Zunächst ist festzustellen, dass in Deutschland nicht jedermann ein Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr bringen darf. Vielmehr muss zuvor eine Gewerbeanmeldung erfolgen. Darüber hinaus muss jeder gemäß § 5 Abs. 1 NemV gegenüber dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit anzeigen, dass er ein Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr bringt. Alle zukünftigen Änderungen dieses Nahrungsergänzungsmittels müssen ebenfalls dem BVL angezeigt werden. Das BVL übermittelt diese Informationen an die zuständigen Überwachungsbehörden vor Ort, die für die weitere Kontrolle und Überwachung dieses Lebensmittelunternehmers und seiner Produkte verantwortlich sind.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 der VO 178/2002/EG dürfen Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in den Verkehr gebracht werden.

Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 LFGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu dreien Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen dieser Vorschrift ein gesundheitsschädliches Lebensmittel in den Verkehr bringt. Selbst der Versuch ist strafbar gemäß § 58 Abs. 4 LFGB.

Auch wer diese Handlung nur fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft gemäß § 58 Abs. 6 LFGB.

Vor diesem Hintergrund gibt der Beitrag ein völlig falsches Bild darüber, dass ein Lebensmittelunternehmer unbeabsichtigt ein gesundheitlich bedenkliches Lebensmittel in Verkehr bringen könnte.

Gemäß Art. 14 würde sich derjenige Unternehmer nicht nur strafbar machen, gemäß Art. 19 Abs. 1 u. 2 der VO 178/2002/EG müsste darüber hinaus ein Lebensmittelunternehmer auch ein solches Produkt unverzüglich vom Markt nehmen und zurückrufen, wenn es den Verbraucher bereits erreicht hätte. Hiermit wären auch erhebliche finanzielle Kosten für den betroffenen Unternehmer verknüpft. Er müsste somit nicht nur die bestehende Ware vernichten, sondern auch bereits verkaufte Ware wieder aus dem Markt zurückrufen und den betroffenen Verbrauchern die Kosten ersetzen.

Dies gilt zudem nicht nur für gesundheitlich bedenkliche Lebensmittel.

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 LFGB und Art. 7 Abs. 1, 4 der Lebensmittelinformationsverordnung 1169/2011/EG ist es darüber hinaus unzulässig, Lebensmittel mit irreführenden Werbeaussagen zu bewerben, z.B. Lebensmitteln Wirkungen oder Eigenschaften zuzuschreiben, die es nicht besitzt.

Soweit in Ihrem Beitrag der Eindruck erweckt wird, dass Nahrungsergänzungsmittel einfach mit irgendwelchen Werbeaussagen beworben werden dürfen können, wie z.B. das ein Vita-min-Mangelbedarf behoben werde, oder man mit dem Produkt abnehmen könne, würde dies eine grob irreführende Werbung darstellen, die ebenfalls gesetzlich verboten ist.

Entgegen der Darstellung in Ihrem Beitrag stellt dies auch eine Straftat dar. Wer vorsätzlich Lebensmittel irreführend bewirbt gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 7 LFGB begeht eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Darüber hinaus dürfen gesundheitsbezogene Angaben für Nahrungsergänzungsmittel gemäß der Health Claims Verordnung 1924/2006/EG nur getätigt werden, wenn sie zuvor von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Lauderz
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6619449
BLZ 56051790
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306

geprüft und vom europäischen Gesetzgeber zugelassen wurden. Wenn somit hier ein Lebensmittel mit schlankmachenden Werbeaussagen beworben würde, entspricht auch dies nicht der Rechtslage.

Auch vorsätzliche Verstöße gegen die VO 1924/2006/EG werden gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 3 als Straftat beurteilt, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Ein entsprechendes Produkt würde somit von keinem seriös agierenden Lebensmittelunternehmer in den Verkehr gebracht und beworben.

Es ist richtig, dass der Gesetzgeber bei Lebensmitteln, wie Nahrungsergänzungsmitteln, davon abgesehen hat eine Vorabzulassung zu verlangen, wie dies bei pharmakologisch wirkenden Arzneimitteln der Fall ist. Dies ergibt sich aus dem Unterschied, dass Arzneimittel pharmakologisch wirken, also eine sogenannte Erheblichkeitsschwelle überschreitende Beeinflussung des menschlichen Stoffwechsels verursachen, die dazu führt, dass Krankheiten geheilt, gelindert oder vorgebeugt werden. Lebensmittel, wie Nahrungsergänzungsmittel haben dagegen keine pharmakologische, sondern eine ernährungsphysiologische Wirkung und sind daher nicht dazu bestimmt, so erheblich in den menschlichen Stoffwechsel einzugreifen, wie ein pharmakologisch wirkendes Arzneimittel. Deshalb hat der Gesetzgeber sich dazu entschieden, auf ein Vorabzulassungsverfahren zu verzichten.

Dies bedeutet zwar, dass Produkte zunächst ohne vorherige Zulassung und Genehmigung in den Verkehr gebracht werden können. Jeder Lebensmittelunternehmer hat sich aber an die einschlägigen Gesetze zu halten und wird dann im Markt durch Überwachungsbehörden, Wettbewerber und Abmahnverbände einer ständigen Kontrolle unterzogen. Angesichts der erheblichen Strafvorschriften und auch finanziellen Risiken wird somit kein seriöser Lebensmittelunternehmer bewusst ein wirkungsloses oder sogar gefährliches Produkt in den Verkehr bringen.

Der Gesetzgeber hat auch klare Regelungen getroffen, welche Höchstmengen an Vitaminen, Mineralstoffen oder auch sonstigen Stoffen, wie auch pflanzlichen Wirkstoffen eingesetzt werden dürfen. Wie sich aus Art. 14 der VO 178/2002/EG ergibt, dürfen in keinem Fall gesundheitlich bedenkliche Dosierungen eingesetzt werden. Darüber hinaus ergibt sich aus § 2 Abs. 1 AMG, dass keine pharmakologischen Wirkstoffe eingesetzt werden dürfen, die eine Zulassungspflicht als Arzneimittel begründen würden.

Im Ergebnis dürfen somit nur ernährungsphysiologisch wirksame, nicht pharmakologisch wirkende, sichere Zutaten eingesetzt werden. Die Rechtslage ist hier klar und eindeutig und wird zudem von der einschlägigen Rechtsprechung ausgeführt.

Wenn Sie somit behaupten, dass es keine Regelung gibt, welche Zutaten eingesetzt werden dürfen und in welcher Dosis, ist das schlicht falsch.

Falsch ist auch Ihre Aussage, dass wenn Nahrungsergänzungsmittel gegen Krankheiten wirken, dann wären sie Medikamente.

Richtig ist, dass Nahrungsergänzungsmittel nicht dazu dienen, Arzneimittel zu ersetzen. Selbstverständlich können Nahrungsergänzungsmittel aber auch begleitend zur ernährungsmedizinischen Versorgung mit Nährstoffen und sonstigen Stoffen bei einer Erkrankung supplementiert werden. Dies praktizieren natürlich viele Therapeuten und Patienten, denn genauso wie es sinnvoll ist die Ernährung auf eine bestimmte Erkrankung abzustellen, macht es eben-falls

Sinn die entsprechende Zufuhr von Nahrungsergänzungsmitteln auf eine bestehende Erkrankung und einen sich daraus ergebenden erhöhten Nährstoffbedarf anzupassen.

Ein weiteres Argument der Verwendung von Nahrungsergänzungsmitteln bei der Behandlung von Krankheiten einzusetzen, ergibt sich aus der Rechtsprechung des BGH. In diesem Zusammenhang ist auf § 1 Abs. 4 a) DiätV zu verweisen. Danach gibt es sog. diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke. Dies sind Produkte, die für die diätetische Behandlung von Patienten bestimmt sind. Sie dienen u. a. der Behandlung von Patienten mit einem sonstigen medizinisch bedingten Nährstoffbedarf, für deren diätetische Behandlung eine Modifizierung der normalen Ernährung, andere Lebensmittel für eine gesunde Ernährung oder eine Kombination aus beidem nicht ausreicht.

Erfasst werden damit alle denkbaren Krankheiten, also z. B. auch Krebspatienten.

Die Produkte müssen in den Verkehr gebracht werden mit einer Formulierung gemäß § 21 Abs. 2 DiätV „Zur diätetischen Behandlung von“, gefolgt von der Krankheit, Störung oder Beschwerde, für die das Lebensmittel bestimmt ist.

Mit Urteil vom 30.11.2011, Az. I ZR 8/11 hat der BGH klargestellt, dass in diesem Zusammenhang auch die auf dem Markt erhältlichen Nahrungsergänzungsmittel zu berücksichtigen sind. In dem Urteil heißt es wie folgt

„Es ist kein überzeugender Grund ersichtlich, der es rechtfertigte, bei der Beurteilung der Frage, ob alternative Ernährungsmöglichkeiten bestehen, Nahrungsergänzungsmittel im Gegensatz zu angereicherten und funktionellen Lebensmitteln (...), zu neuartigen Lebensmitteln (...) sowie auch zu diätetischen Lebensmitteln und Kombinationen aus modifizierter normaler Ernährung mit anderen diätetischen Lebensmitteln von vornherein unberücksichtigt zu lassen. (...) Ein nach diesen Grundsätzen zulässiger Vertrieb einer bilanzierten Diät setzt danach gemäß § 1 Abs. 4a Satz 2 DiätV insbesondere voraus, dass für die diätetische Behandlung der Patienten weder eine Modifizierung der normalen Ernährung noch andere Lebensmittel für eine besondere Ernährung noch auch eine Kombination aus beidem ausreichen. (...) Eine Modifizierung der normalen Ernährung reicht zur diätetischen Behandlung nicht aus, wenn sich mit ihr die besonderen medizinischen Zwecke nicht oder nicht sicher erreichen lassen oder die Modifizierung nicht praktikabel oder für die Patienten unzumutbar ist (...).“

Der BGH geht somit selbst davon aus, dass somit auch eine sonstige Ernährungsumstellung und in diesem Sinne deshalb auch Nahrungsergänzungsmittel zu medizinischen Zwecken eingesetzt werden können.

Dies hat offensichtlich auch bei Patienten zur Behandlung von Krankheiten zu erfolgen.

Es ist somit im Grundsatz vom Gesetzgeber akzeptiert, dass auch Nahrungsergänzungsmittel im Rahmen des ultima-ratio-Prinzips bei kranken Patienten zu medizinischen Zwecken eingesetzt werden können.

Zahlreiche Forschungsberichte diskutieren in diesem Zusammenhang die Anwendung von Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln auch in der Krebsprävention und Krebstherapie.

Ähnlich wie es eine Rheumadiät gibt, in deren Zusammenhang z. B. Nahrungsergänzungsmitteln mit Omega-3-Fettsäuren und Vitamin E für Rheumapatienten sinnvoll eingesetzt werden, gibt es entsprechend eine Ernährungstherapie bei Krebs. Dies mag natürlich keine klassische Krebstherapie zu ersetzen, kann aber eine sinnvolle Begleitung bei Krebs sein.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass unserer Ansicht nach mit Ihren Beiträgen die gesamte Branche der Nahrungsergänzungsmittelhersteller und -vertreiber in Misskredit gebracht wird und der Eindruck erweckt wird, dass alle Vertreiber gesundheitlich sinnlose, aber schädliche Produkte in den Verkehr bringen und nur am Gewinn interessiert sind. Im Übrigen sei der Hinweis erlaubt, dass es grundsätzlich legitim ist, Gewinne zu erzielen. Soweit in Ihren Beiträgen die Gewinnmarge diskutiert wird, sei auf andere Branchen verwiesen, wie z. B. die Handybranche, in der ganz andere Gewinnmargen erzielt werden können. Rechtlich relevant ist dies unabhängig davon ohnehin nicht.

Im Ergebnis würden wir uns freuen, wenn Sie zukünftig in Ihrer Berichterstattung klar und deutlich differenzieren würden, zwischen dem weit überwiegenden Anteil der verkehrsfähigen, zulässig beworbenen und sinnvollen Produkte, die die Gesundheit und den Alltag zahlreicher Verbraucher verbessern. Die gesamte Branche der Nahrungsergänzungsmittelanbieter zu diskreditieren, weil eine kleine Anzahl von schwarzen Schafen illegale Straftaten begeht, erachten wir jedoch als falsch und auch den Verbraucher täuschend. Natürlich ist es nicht nachvollziehbar, wenn Patienten glauben, sie könnten ihren Krebs oder ihre Arthrose mit Nahrungsergänzungsmitteln heilen und dafür Tausende von Euro über viele Jahre ausgeben. Richtig ist aber, dass solche Verbraucher begleitend zu ihrer klassischen schulmedizinischen Therapie ergänzend durchaus sinnvoll ggf. auch in Abstimmung mit ihrem Therapeuten Nahrungsergänzungsmittel einsetzen können, um ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu unterstützen.

Nicht nachvollziehbar sind auch Aussagen wie, dass Überdosierungen gefährlich sind und wenn 300% des Tagesbedarfs durch dieses Mittel gedeckt würden, dies nicht „unbedingt gut“ sein soll. Hierzu ist festzustellen, dass die „Empfehlungen des BfR“ keine rechtlich verbindliche Höchstmenge darstellen.

Wir zitieren aus dem entsprechenden Vorwort der Publikation des BfR von Prof. Dr. Hensel, Präsident des BfR, wie folgt:

„Die Dokumentation soll als Diskussionsgrundlage und als Entscheidungshilfe bei der Festlegung von Nährstoff-Höchstmengen für Nahrungsergänzungsmittel und angereicherte Lebensmittel durch das Risiko-Management in Deutschland und die Europäische Gemeinschaft dienen. Je nach angestrebtem Schutzniveau gibt es verschiedene Möglichkeiten der Regelung, die in der zweibändigen Dokumentation unter Erwähnung ihrer Vor- und Nachteile dargestellt werden. Die politische Entscheidung für eine der aufgezeigten Möglichkeiten soll dadurch nicht vorweggenommen werden. Sie fällt auf gemeinschaftlicher europäischer Ebene.“

Das BfR geht somit selbst davon aus, dass es sich um eine bloße Diskussionsgrundlage handelt und keine verbindliche Höchstmenge.

Auch die 100% Referenzmengen der VO 1169/2011/EG stellen keine maximalen Höchstdosierungen dar. Sie beschreiben nur, was normal gesunden Durchschnittsverbrauchern als tägliche Zufuhr für ernährungsphysiologisch sinnvoll erachtet wird. Dies deckt aber nicht den Einzelfall ab, wonach ein Verbraucher auf Grund seiner individuellen Konstitution, seinen besonderen Lebensumständen, bedingt durch Ernährung, Krankheit, Sport, genetischen Faktoren einen erhöhten Einzelfallbedarf aufweisen kann.

Vor diesem Hintergrund hat die auf europäischer Ebene zuständige EFSA sogenannte upper safe limits ermittelt und publiziert. Dies sind die sicheren Aufnahmemengen für Vitamine und Mineralstoffe aus allen Lebensmittelquellen. Diese upper safe levels liegen deutlich höher, als die Referenzmengen der VO 1169/2011/EG. Wir ein solcher upper safe level eingehalten, handelt es sich um ein sicheres Lebensmittel, auch wenn die Referenzmengen der VO

1169/2011/EG um ein Vielfaches überschritten werden. Durch Ihren Beitrag wird jedoch der falsche Eindruck erweckt, dass jede Überschreitung der Referenzmengen ein gesundheitlich bedenkliches Lebensmittel zur Folge habe.

Falsch ist auch die Behauptung, dass bis zu 70% der Nahrungsergänzungsmittel auf dem deutschen Markt Gründe zur Beanstandung geben. Hiervon sind abzuziehen die Vielzahl an unberechtigten behördlichen Beanstandungen. Aus der 20-jährigen lebensmittelrechtlichen Praxis vermag der Unterzeichner zu berichten, dass mindestens die Hälfte der behördlichen Beanstandungen unbegründet sind und im Sande verlaufen bzw. von den Gerichten korrigiert werden. Dies betrifft angebliche nicht verkehrsfähige Produkte, nicht zugelassene Werbeaus-sagen etc. Wenn z.B. Dosierungen oder angeblich nicht zugelassene Stoffe beanstandet wer-den macht es ja keinen Sinn, diese Beanstandungen in der Statistik zu erfassen, wenn die Behörde in der Folgezeit auf die Beanstandung selbst verzichtet oder von den Gerichten ihre Rechtsauffassung korrigiert erhält.

Zu erinnern ist beispielsweise an den Wirkstoff Melatonin, der von den Behörden immer wie-der als angebliches Arzneimittel qualifiziert wurde, während jedoch mittlerweile zahlreiche Gerichtsentscheidungen, wie das Landgericht Berlin, Kammergericht Berlin, VG München, LG München, LG Berlin, VGH Baden-Württemberg, Landgericht Dortmund, OLG Stuttgart, den Stoff als Nahrungsergänzungsmittel qualifizieren. Die Beispiele lassen sich beliebig fort-setzen.

Nicht nachvollziehbar ist auch die pauschale Diskreditierung von Internet-Angeboten. Natürlich gibt es im Internet auch unseriöse Anbieter, jedoch zu behaupten, dass der Kauf eines Nahrungsergänzungsmittels im Internet oftmals dazu führt, nicht zugelassene oder verschreibungspflichtige Arzneimittel, krebserregende Stoffe oder Dopingmittel einzukaufen, ist schlicht einseitig und diskreditiert die seriösen kleinen und mittelständischen deutschen Lebensmittelunternehmen, die auch ihre Präparate über das Online-Geschäft verkaufen.

Auch der Hinweis darauf, dass Pflanzenstoffe nicht immer sicher sind, ist inhaltsleer. Jeder Stoff kann Gesundheitsrisiken aufweisen, selbst Wasser. In Nahrungsergänzungsmitteln befinden sich keine pharmakologisch wirksamen Substanzen. Auch für pflanzliche Nahrungsergänzungsmittel gelten die obigen Ausführungen entsprechen, sie dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie gesundheitlich unbedenklich sind und kein pharmakologisch wirksames Arzneimittel darstellen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, steht deren Vertrieb in Deutschland nichts entgegen.



Dr. Thomas Büttner

Rechtsanwalt

Vorstand und Lebensmittelrechtlicher Beirat des NEM e.V.



Manfred Scheffler

Präsident des NEM e.V.